

**Bebauungsplan Am Kleinforst, Ausgleichsmaßnahme Am Kleinforst, Brücken
(Anfrage CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)**

1. Was ist der Hintergrund des Ruhens des Bebauungsplanverfahrens Am Kleinforst und bestehen Überlegungen, die Planungsziele zu ändern?
2. Wurde zu der 100-Meter-Brücke die Machbarkeitsuntersuchung für eine barrierefreie Nebenbrücke – zu der Mittel der Bezirksvertretung 8 bereitgestellt wurden – beauftragt, wurden weitere Fördermöglichkeiten geprüft und wie wird angesichts der Mitteilung aus 2024 sichergestellt, dass mit einem Fortgang der Bebauungsplanung Am Kleinforst nicht nur die Flächensicherung, sondern auch eine Planung und Finanzierung der barrierefreien Querung erreicht sind?
3. Können für eine Brücke Eller-Südost zum Unterbacher See Mittel aus der Rad- oder Nahmobilitätsförderung – auch unter dem Gesichtspunkt der Verbindung zwischen Düsseldorf, Erkrath, Hilden und Wuppertal – geprüft werden und wie ist der Stand der RRX-Ausgleichsflächenplanung und wann wird die Verwaltung eine Machbarkeitsstudie für eine Fuß- und Radwegebrücke im Sinne der Beantwortung der Anfrage aus 2021 beauftragen?

Die Verwaltung teilt zu der Anfrage mit:

Antwort zu 1:

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 08/008 Am Kleinforst ruht derzeit auf Bitten des Investors. Zu den Hintergründen kann die Verwaltung keine Aussagen treffen. Auch Überlegungen, die Planungsziele zu ändern sind der Verwaltung nicht bekannt.

Antwort zu 2:

Das Durchführen einer Machbarkeitsuntersuchung ist nach erfolgten Abstimmungen mit einem Investor nicht mehr erforderlich. Die bereitgestellten Mittel der Bezirksvertretung 8 werden daher zurückgegeben.

Ein konkreter Zeitpunkt für die Planung und den Bau einer barrierefreien Rad- und Gehwegbrücke kann aktuell nicht benannt werden. Dieser Sachstand ist zu den Beantwortungen zu den Anfragen der Bezirksvertretung 8 vom 24.08.2023 (BV8/158/2023) und 12.09.2024 (BV8/124/2024) weiterhin unverändert (vgl. auch Antwort auf Frage 1).

Antwort zu 3:

Der Bau von Brücken ist gemäß Punkt 2.2 der Richtlinien zur Förderung der

Nahmobilität in den Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen (FöRi-Nah) grundsätzlich förderfähig. Die Förderquote kann zwischen 75 % und 90 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

Weitergehende städtische Planungen und Untersuchungen sind erst mit Abschluss des o. g. Bebauungsplanverfahrens Nr. 08/008 Am Kleinformst sinnvoll. Dieser ist jedoch derzeit nicht absehbar (vgl. auch Antwort auf Frage 1).

Das für den RRX als Ausgleichsfläche planfestgestellte Areal wird allen fünf Düsseldorfer Bauabschnitten als Fläche für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen. Es ist demnach ein sehr großes Areal, auf dem alles, was die DB InfraGO AG nicht vor Ort an Strukturen wiederherstellen kann, kompensiert wird. Das Konzept hierzu wurde bereits vor rund zehn Jahren aufgestellt und abgestimmt.

Zwischenzeitlich hat die Deutsche Bahn die betreffenden Flächen erworben; eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der sog. Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) in enger Abstimmung mit der Fachverwaltung.

Nach Abschluss der LAP werden schließlich die Bauleistungen ausgeschrieben. Die Entsiegelung der Flächen und der Abriss von Ruinen und Gebäuden startet unabhängig davon voraussichtlich Anfang 2026. Teile der Flächen werden dabei übergangsweise als Baustelleneinrichtungsfläche verwendet, bevor eine Herstellung (also die Bepflanzung und Renaturierung) der Ausgleichsflächen erfolgt.

Sobald die DB Infra GO AG einen Auftragnehmer vertraglich gebunden hat, können weitere Details zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen bekannt gegeben werden.